



## XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz

### II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Bericht und Entwürfe des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 25. Januar 2022

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2 Handlungsbedarf</b>	<b>4</b>
2.1 Strengere Anforderungen an die gesetzliche Grundlage und Nichtanwendbarkeit der polizeilichen Generalklausel	4
2.2 Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Polizei	5
2.3 Bisherige Nachträge zum Polizeigesetz: polizeiliche Anhaltung	5
2.4 Informationsaustausch	6
2.5 «Predictive Policing»	6
<b>3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>7</b>
3.1 Bedrohungs- und Risikomanagement	7
3.1.1 Art. 27 <sup>bis</sup> : (Erweitertes) Bedrohungs- und Risikomanagement	7
3.1.2 Art. 27 <sup>ter</sup> : Empirische Gefährdungsprognosen	8
3.1.3 Art. 27 <sup>quater</sup> : Gefährdungsmeldung an die Polizei	9
3.1.4 Art. 27 <sup>quinquies</sup> : Gefährderansprache	11
3.1.5 Art. 27 <sup>sexies</sup> : Information von Privaten und Behörden	11
3.2 Rechtsgrundlagen für präventive polizeiliche Tätigkeit	11
3.2.1 Art. 28a: Anhaltung und Identitätsabklärung	11
3.2.2 Art. 28 <sup>ter</sup> : Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle	12
3.2.3 Art. 30: Durchsuchung von Gegenständen	13
3.2.4 Art. 31: Durchsuchung von Personen	14
3.2.5 Art. 31 <sup>bis</sup> , Art. 31 <sup>ter</sup> , Art. 31 <sup>quater</sup> : Sicherstellung	14
3.3 Koordinationsgruppe	15
3.3.1 Art. 43 <sup>sexies</sup> : (Erweiterte) Koordinationsgruppe	15
3.3.2 Art. 43 <sup>septies</sup> , Art. 43 <sup>octies</sup> , Art. 43 <sup>nonies</sup> : Aufgaben, Verfahren und Auskunftsrecht	17
3.3.3 Art. 43 <sup>decies</sup> : Arbeitsweise	18



3.4	Gesetzliche Grundlage für die Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX)	18
4	<b>Begnadigungen: II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung</b>	<b>19</b>
5	<b>Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>19</b>
6	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>20</b>
7	<b>Rechtliches</b>	<b>20</b>
8	<b>Antrag</b>	<b>20</b>
<b>Entwürfe</b>		
	<b>XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz</b>	<b>21</b>
	<b>II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung</b>	<b>28</b>

## **Zusammenfassung**

*Am 1. Juli 2020 sind die Änderungen des XIII. Nachtrags zum Polizeigesetz des Kantons St. Gallen in Vollzug getreten, in dem insbesondere die Bereiche häusliche Gewalt und Stalking (einschliesslich die Schaffung einer interdisziplinären Koordinationsgruppe), der datenschutzkonforme Informationsaustausch, eine Erweiterung der erkennungsdienstlichen (ED-)Behandlung sowie das Verbot von Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund neu geregelt wurden. Mit dem vorliegenden Nachtrag sollen weitere zentrale Bereiche im kantonalen Polizeirecht modernisiert und aktualisiert werden. Mit den vorgeschlagenen Neuerungen wird ein wichtiger Schritt gemacht, um die bisher weitgehend auf die reine Strafverfolgung ausgerichtete Polizeiarbeit weiterzuentwickeln und die bereits auf einem hohen Niveau befindlichen Dienstleistungen insbesondere in präventiver Hinsicht nochmals zu verbessern.*

*So werden in diesem Nachtrag die rechtlichen Grundlagen für ein professionelles Bedrohungs- und Risikomanagement geschaffen, um präventiv Gefahren erkennen und abwehren zu können. Inhaltlich soll dabei zum einen ein umfassender Informationsaustausch zwischen der Polizei und anderen Behörden ermöglicht werden. Dabei sollen bei Gefährdungsmeldungen auch die sachdienlichen Akten mitübermittelt werden können. Unterstützend wird zudem eine Bestimmung zum «Predictive Policing» eingefügt. Zum anderen bringt der Nachtrag eine formell-gesetzliche Grundlage, um ein persönliches Gespräch mit einer potenziellen Gefährderin oder einem potenziellen Gefährder zu suchen. Für Fälle, in denen die Gefährderansprache nicht ausreicht, soll es unter gewissen Umständen künftig möglich sein, Personendaten der Gefährderin bzw. des Gefährders zusammen mit sachdienlichen Unterlagen an das potenzielle Opfer weiterzugeben. Zusätzlich wird die Koordinationsgruppe mit einer Fachperson des schulpsychologischen Dienstes erweitert.*



*Nebst dem erweiterten Bedrohungs- und Risikomanagement sollen Bestimmungen eingeführt werden, welche die präventive polizeiliche Tätigkeit erleichtern. Als einer der letzten Kantone soll auch der Kanton St.Gallen über eine gesetzliche Grundlage für die verdeckte Registrierung verfügen. Damit soll der Polizei ermöglicht werden, Hinweise auf geplante Straftaten frühzeitig zu erkennen, indem sie Informationen von Drittpersonen auswerten und verarbeiten darf. Als weitere Neuerung soll die Polizei punktuell technische Überwachungseinsätze durchführen können. Daneben soll die Polizei im Rahmen der Anhaltung die Identität einer Person feststellen dürfen. Es handelt sich um eine Form der offenen Erhebung von Personalien, wobei die angehaltene Person eine Mitwirkungspflicht hat und die mitgeführten Ausweise vorzeigen muss. Analog zu den Polizeigesetzen der anderen Kantone soll die Polizei auch mitgeführte Gegenstände und Behältnisse durchsuchen dürfen. Sofern von diesen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, darf die Polizei sie sicherstellen.*

*Weiter wird aufgrund der Notwendigkeit und des engen Konnex zu dieser Vorlage eine gesetzliche Grundlage für die Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX) geschaffen. Die FAREX, die eine substanzielle Schnittstelle zum polizeilichen Bedrohungs- und Risikomanagement aufweist, befindet sich derzeit in einer Aufbauphase, die Ende August 2022 endet. Da es für die ununterbrochene Weiterführung der FAREX nach Abschluss der Pilotphase einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf, ist es angezeigt, diese Rechtslücke zeitnah zu schliessen. Die Regelung soll aus organisatorischen Gründen im Volksschulgesetz implementiert werden. Gleichzeitig wird die FAREX der Aufsicht des Departementes des Innern unterstellt.*

*Schliesslich soll das im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung geregelte Begnadigungsrecht in einem II. Nachtrag an die Vorgaben der Kantonsverfassung, wonach Begnadigungen im ausschliesslichen Kompetenzbereich der Regierung liegen, angepasst werden. Es handelt sich lediglich um eine formelle Korrektur im Sinn eines Nachvollzugs der Kantonsverfassung.*

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- XIV. Nachtrags zum Polizeigesetz;
- II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung.

## **1 Ausgangslage**

Die Polizei wird in der Gesellschaft vielfach als erweiterter Arm der Strafverfolgung angesehen. Dieses gesellschaftliche Meinungsbild entspricht jedoch nur bedingt dem gelebten Polizeialltag. So hat die Polizei bereits heute neben der Strafverfolgung auch zahlreiche präventive und verwaltungsrechtliche Aufgaben zu erfüllen. Das in diesen Bereich fallende sicherheitspolizeiliche Handeln bildet sogar prozentual den Hauptanteil sämtlicher polizeilicher Tätigkeiten. Leider liest sich dies nicht derart klar und prägnant aus dem Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG). Die Regierung erachtet es daher als zielführend und sinnvoll, dass durch die Verschiebung des Fokus künftig vermehrt Straftaten durch frühes polizeiliches Handeln verhindert und damit potenzielle Opfer geschützt werden können. Nebst der Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen ist gleichzeitig auch ein entsprechender Kulturwandel in- und ausserhalb der Polizei notwendig. Dabei gilt es die klassische Strafverfolgungstätigkeit der Polizei weiterhin aufrechtzuerhalten,



diese aber mit einer zusätzlichen präventiven und ganzheitlicheren Betrachtungsweise zu ergänzen. Das gesamte polizeirechtliche Denken braucht eine grundlegende Weiterentwicklung, wenn die vergleichsweise bereits heute sehr gute Sicherheitslage im Kanton St.Gallen nochmals gesteigert werden soll. Konkret sollen die Polizistinnen und Polizisten inskünftig noch stärker als «Hüter von Sicherheit und Ordnung», d.h. als unterstützende Partner und weniger als kontrollierende und strafende Behörde, wahrgenommen werden. Selbstverständlich müssen dazu nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Polizeirecht (Verwaltungsrecht) ausreichende und klare gesetzliche Grundlagen vorhanden sein.

Um den gesetzgeberischen Handlungsbedarf unter diesem Fokus zu ermitteln, wurde ein «Bottom-up»-Ansatz gewählt, der auf den gemachten Erfahrungen und den Bedürfnissen der Polizistinnen und Polizisten an der Front aufbaut. Der Erste Staatsanwalt und der Kommandant der Kantonspolizei haben zur Verbesserung der polizeirechtlichen Grundlagen die Arbeitsgruppe «Ergänzung des Polizeigesetzes» eingesetzt. Diese gelangte im Lauf ihrer Arbeiten zum Schluss, dass das aktuelle Polizeigesetz lückenhaft ist, und schlug vor, das Polizeigesetz um die folgenden Bereiche zu ergänzen:

- a) Bedrohungs- und Risikomanagement;
- b) Befugnisse der Polizei betreffend Anhaltungen, Identitätsabklärungen, Durchsuchungen von Gegenständen, Betreten und Durchsuchung von Grundstücken und Räumen;
- c) Ergänzung der verdeckten polizeilichen Befugnisse.

Soweit die Polizei als Strafbehörde tätig ist, richtet sich ihre Tätigkeit nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) sowie dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO). Diesbezüglich ist aktuell kein Handlungsbedarf gegeben; zuständig wäre hierfür ohnehin massgeblich der Bundesgesetzgeber. Obwohl unterschiedliche Rechtsmaterien in dieser Vorlage angepasst werden, handelt es sich funktional doch um eine gesamtheitliche Überarbeitung der derzeitigen kantonalen Polizeigesetzgebung. Auf eine weitere Aufspaltung der Revision auf mehrere Vorlagen wurde aus Gründe der Transparenz und der notwendigen Einheitlichkeit der neuen gesetzlichen Regelung verzichtet.

## **2 Handlungsbedarf**

### **2.1 Strengere Anforderungen an die gesetzliche Grundlage und Nichtanwendbarkeit der polizeilichen Generalklausel**

Die Anforderungen von Rechtsprechung und Lehre an gesetzliche Grundlagen von staatlichem Handeln haben während der letzten Jahre stetig zugenommen. Es müssen nicht nur die Erfordernisse des Rechtssatzes und der genügenden Normstufe, sondern auch das Erfordernis der genügenden Normdichte erfüllt sein<sup>1</sup>. So lassen sich insbesondere aus blossen Zuständigkeitsnormen keine konkreten Befugnisse ableiten. Das Bundesgericht stellte in einem jüngeren Entscheid klar, Art. 12 des Polizeigesetzes des Kantons St.Gallen liste einzig die Aufgaben der Polizei auf und stelle keine gesetzliche Grundlage für einzelne konkrete Handlungen dar (i.c. die Mitteilung einer Einstellungsverfügung; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_942/2016 vom 7. September 2017 Erw. 6.2). Mit anderen Worten reicht es nicht (mehr) aus, in Art. 12 PG die Polizei unter anderem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Unfall- und Verbrechensverhütung, für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder die Vermisstensuche zuständig zu erklären. Vielmehr sind ihr

---

<sup>1</sup> J.M. Tiefenthal, Kantonales Polizeirecht der Schweiz, Zürich / Basel / Genf 2018, § 5 N 10, S. 151.



spezifische Befugnisse zu erteilen, damit sie diese Aufgaben auch wahrnehmen kann. Das Polizeigesetz in der geltenden Fassung kann damit den aktuellen Erfordernissen nicht mehr genügen und erweist sich in der Konsequenz als ergänzungsbedürftig.

Ausserdem ist zu beachten, dass sich gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel auf echte und unvorhersehbare Notfälle beschränkt. Deren Anrufung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert wurden (BGE 126 I 112 Erw. 4b). Mit anderen Worten kann im polizeilichen Tagesgeschäft nicht generell nur auf die polizeiliche Generalklausel abgestützt werden, wie dies in den vergangenen Jahren häufig zur Legitimation von polizeilichen Arbeiten gemacht wurde. Denn was zum Tagesgeschäft gehört, ist nicht unvorhersehbar, sondern muss aufgrund des Legalitätsprinzips in Normen erfasst werden. Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage ist es notwendig, dass einige bereits seit Jahren verwendete, aber formell-gesetzlich bisher nicht eindeutig geregelte polizeiliche Instrumente gesetzlich umschrieben werden, damit eine solide, verlässliche und transparente Grundlage besteht.

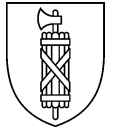
Nur ganz vereinzelt sollen massvolle Erweiterungen der polizeilichen Befugnisse geschaffen werden, soweit diese für die polizeiliche Tätigkeit als unverzichtbar erachtet werden. Grosser Wert wird darauf gelegt, dass die Grundrechte und die Privatsphäre der Rechtsunterworfenen nur soweit vertretbar eingeschränkt werden, indem klare Regelungen der Voraussetzungen der neuen Befugnisse und der entsprechenden Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse in weiteren Verfahren gelten sollen.

## 2.2 Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Polizei

Bei Anzeigen gegen Behörden und Beamte ist die Anklagekammer für den Entscheid über die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens zuständig (Art. 17 Abs. 2 Bst. b EG-StPO). Nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» ist ein Strafverfahren bei Zweifeln an der Schuld nicht einzustellen, sondern es ist eine Untersuchung durchzuführen (BGE 138 IV 186 Erw. 4.1). Nach dem Bundesgericht ist es zwangsläufig, dass die Ermächtigung bereits bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit erteilt werden muss, als sie für die Einstellung eines schon eröffneten Strafverfahrens erforderlich ist (Urteil des Bundesgerichtes 1C\_427/2017 vom 15. Dezember 2017 Erw. 2.2). Die Schwelle für die Ermächtigung liegt aufgrund der Praxis von Bundesgericht und Anklagekammer vergleichsweise tief. Zwar wird der Rechtfertigungsgrund der gesetzlich erlaubten Handlung nach Art. 14 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) summarisch geprüft. Fehlt es jedoch an einer klaren gesetzlichen Grundlage, besteht nach der Praxis der Anklagekammer weiterer Abklärungsbedarf, was die Erteilung der Ermächtigung zur Folge hat. Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage besteht die erhebliche Gefahr, dass Angehörige der Polizei nicht nur aufgrund eines eigentlichen Fehlverhaltens, sondern aufgrund der Lückenhaftigkeit des Polizeigesetzes vermehrt in eine Strafuntersuchung verwickelt werden könnten. Dies ist für die Polizistinnen und Polizisten sehr belastend. Mit einer aktualisierten gesetzlichen Grundlage und einer detaillierteren Regelung der polizeilichen Kompetenzen können unnötige Strafuntersuchungen vermieden sowie die im Alltagsgeschäft der Polizei vorhandenen Unsicherheiten wirkungsvoll beseitigt werden.

## 2.3 Bisherige Nachträge zum Polizeigesetz: polizeiliche Anhaltung

Mit Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung und des entsprechenden Einführungsgesetzes per 1. Januar 2011 wurde Art. 28 PG («Anhaltung») ersatzlos gestrichen, da davon ausgegangen wurde, dass sämtliche Konstellationen neu durch Art. 215 StPO («polizeiliche Anhaltung») abgedeckt würden (Botschaft zum EG-StPO, Kantonsratsgeschäft 22.09.11, S. 14). Für



die Anwendung dieses Artikels (und der StPO generell) sind Verdachtsmomente auf eine Straftat («im Interesse der Aufklärung einer Straftat einer Person») erforderlich. Demgegenüber besteht für eine Anhaltung aus Fahndungsgründen, zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung noch nicht bekannter Straftaten aktuell keine formell-gesetzliche Grundlage mehr. Diese rechtliche Ausgangslage hat in der Praxis zur Folge, dass bei Anhaltungen strafrechtliche Verdachtsmomente vorgeschoben werden, um eine Kontrolle vornehmen zu dürfen. Die Regierung ist der Ansicht, dass eine konstruierte Verdachtssituation keine akzeptable Grundlage bilden kann, um den Polizistinnen und Polizisten zu ermöglichen, ihren verwaltungsrechtlichen Kontrollaufgaben – die Anhaltung ist im Polizeialltag das am meisten genutzte Polizeiinstrument – nachkommen zu können. Hinzu kommt, dass es auch für die Rechtsunterworfenen zumindest psychologisch einen erheblichen Unterschied macht, ob sie aufgrund eines konkreten Strafverdachts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kontrolliert werden und gegebenenfalls ihre Identität preisgeben müssen. Dabei ist beispielsweise an eine offensichtlich verstört wirkende Person zu denken, die von der Polizei aufgegriffen wurde. Für die Bereitschaft zur Kooperation ist es zielführender, die betroffene Person nach ihrer Adresse und allfälligen Gesundheitsproblemen fragen zu dürfen, anstatt beispielsweise von einem Drogendelikt auszugehen und eine strafrechtliche Anhaltung als Anlass für die Identitätsabklärung zu verwenden. Dies insbesondere dann, wenn aufgrund der Gesamtumstände ein Delikt kaum ernsthaft in Betracht gezogen werden kann.

Die Regierung ist daher der Auffassung, dass diese Gesetzeslücke geschlossen werden muss, um die ordentliche Polizeiarbeit im ausserstrafrechtlichen Bereich zu ermöglichen und dieses am meisten genutzte Polizeiinstrument auf eine solide verwaltungsrechtliche Basis zu stellen.

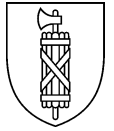
Dass es einen Bedarf an präventivem polizeilichem Handeln gibt, bevor eine Straftat begangen wird oder diese bekannt wird, hat der Gesetzgeber im Übrigen schon früher erkannt und mit dem XI. Nachtrag (nGS 2014-016) wichtige Lücken geschlossen. Per 1. Januar 2014 wurde eine gesetzliche Grundlage für präventive verdeckte Zwangsmassnahmen (Art. 52<sup>ter</sup> bis Art. 52<sup>octies</sup> PG) eingefügt. Eine zu denselben Zwecken offen durchgeführte Anhaltung oder eine andere der weiteren vorgeschlagenen Massnahmen finden sich im Polizeigesetz jedoch nicht, weshalb mit diesem Nachtrag die gesetzlichen Grundlagen für diese Massnahmen geschaffen werden sollten.

## 2.4 Informationsaustausch

In ihrem Bericht vom 3. Dezember 2019 «Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» (40.19.04) zeigte die Regierung die vorhandenen Präventionsmassnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung extremistischer Strömungen auf und informierte über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu dieser Thematik. Der Kantonsrat nahm in der Novembersession 2020 Kenntnis vom Bericht der Regierung. Gleichzeitig erteilte er in Ziff. 2 seiner Beschlüsse folgenden Auftrag (ABI 2020-00.034.488): «Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, welche Rechtsgrundlagen zu schaffen sind, damit öffentliche Organe und Institutionen, welche die Kenntnis von möglichen sicherheitsrelevanten Gefährdungssituationen haben, dies trotz Amts- oder Berufsgeheimnis der Polizei melden können.» Dieser Auftrag wird im vorliegenden Nachtrag umgesetzt.

## 2.5 «Predictive Policing»

In der Septembersession 2019 hiess der Kantonsrat die Motion 42.19.01 «Predictive Policing» mit folgendem Wortlaut gut: «Die Regierung wird deshalb eingeladen, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um der systematischen und automatisierten Bearbeitung von Personendaten, Persönlichkeitsprofilen sowie Profiling zum Zweck der Prävention und Vorhersage kriminellen Verhaltens klare Rahmenbedingungen vorzugeben. Dabei soll insbesondere festgehalten werden, dass die



automatisierte vorhersagende Polizeiarbeit und der Einsatz entsprechender technischer Programme einer Beurteilung bedürfen. Des Weiteren soll geklärt werden, in welcher Form derartige Massnahmen evaluiert werden können.» Auch dieser Auftrag wird mit dem vorliegenden Nachtrag erfüllt. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Einsatz moderner Technologien in der Polizeiarbeit in Zukunft unverzichtbar sein wird. Da damit auch sensible Bereiche innerhalb des Datenschutzrechts tangiert werden, sind auch aus Gründen der gesellschaftlichen Legitimation formell-gesetzliche Grundlagen unverzichtbar. Gleichzeitig ist im Auge zu behalten, dass der technische Fortschritt gerade in der Informationstechnologie rasant voranschreitet und daher bei der Schaffung einer neuen Bestimmung entsprechender Spielraum zu Gunsten der technischen Ausgestaltung und Weiterentwicklung vorhanden sein muss. Eine übermässig konkretisierte Bestimmung könnte dazu führen, dass die Regelung sehr schnell unbrauchbar werden könnte.

### **3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1 Bedrohungs- und Risikomanagement**

##### **3.1.1 Art. 27<sup>bis</sup>: (Erweitertes) Bedrohungs- und Risikomanagement**

Die Beurteilung von Gefahrenpotenzialen auffälliger Personen gehört zu den präventiven Aufgaben der Kantonspolizei. Vor rund zwei Jahren hat die Kantonspolizei ein professionelles Bedrohungs- und Risikomanagement aufgebaut. Sie gehört damit zu den Polizeikorps der Schweiz, die das Thema Gefahrenprävention bei auffälligen Personen professionell und strukturiert angehen und bearbeiten. Dessen Aufgabe ist es, von Personen ausgehende Gefährdungen für Leib und Leben Dritter zu erkennen, einzuschätzen und die nötigen Präventionsmassnahmen zu initialisieren. Ziel ist es, durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten schwere Gewalttaten rechtzeitig und wirkungsvoll zu verhindern. Der gewählte Terminus «Gefährdung für Leib und Leben» setzt keine Erfüllung der strafrechtlichen Tatbestände nach Art. 111 ff. StGB voraus, sondern bezieht sich auf die bedrohten Rechtsgüter. Daher können auch Delikte gegen die Freiheit (Drohung) sowie gegen die sexuelle Integrität potenzielle Bedrohungen von Leib und Leben auslösen und das Tätigwerden des Bedrohungs- und Risikomanagements erforderlich machen. Hierzu muss die Polizei Auskünfte bei Behörden und Privatpersonen einholen können.

Komplexe Fälle, die eine amtsübergreifende Zusammenarbeit erforderlich machen, sollen zwecks Einschätzung und Abgabe von Empfehlungen an eine interdisziplinäre Koordinationsgruppe, bestehend aus Mitgliedern verschiedener Verwaltungsbereiche, übergeben werden können. Hierfür sollen Aufgaben und Zusammensetzung der mit dem XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz (nGS 2020-051) geschaffenen Koordinationsgruppe erweitert werden. Demzufolge sollen auch potenzielle Gefährdungen für Leib und Leben von Menschen – d.h. solche, die noch nicht strafrechtlich justiziabel sind, weil sie sich noch nicht im strafrechtlich relevanten Ausführungsstadium befinden – von den neuen Bestimmungen erfasst werden. Ein Beispiel für eine solche Gefährdung wäre etwa ein Primarschüler, der sich intensiv für Fälle sogenannter «School Shootings» aus den USA interessiert und durch gewaltverherrlichende Aussagen in der Schule auffällt. Oder eine psychisch labile Jugendliche, die sich intensiv mit Mitgliedern einer suizidverherrlichenden Subkultur auseinandersetzt und damit einer erheblichen Selbstgefährdung ausgesetzt ist. Ein weiteres Beispiel wäre eine im Untergrund operierende und zu Gewaltexzessen neigende Tierschutzaktivistin, die wiederholt Aktionen plant, die eine Gefährdung von Leib und Leben zur Folge haben könnten. Da es sich bei den Beispielen auch um eine ausschliesslich erzieherische oder eine psychologische Problematik handeln könnte, die nicht nur in den Bereich der klassischen Polizeikompetenz (polizeiliche Gefahrenabwehr und Prävention), sondern auch in den Zuständigkeitsbereich der Schul-, Kinderschutz- oder anderen Behörden fallen könnte, ist die Schaffung einer konkretisierenden Tätigkeitsnorm angezeigt. Neu sollen insbesondere auch gefährliche Entwicklungen in den nicht polizeilichen Verwaltungsbereichen durch das Bedrohungs- und Risikomanagement der



Kantonspolizei direkt und tatkräftig unterstützt werden können. Es muss den verschiedenen Behörden in Fällen mit entsprechendem Gefährdungspotenzial erlaubt sein, sich interdisziplinär austauschen zu können. Durch dieses Instrument soll die Verwaltung noch besser befähigt werden, sich anbahnende Gefahren sozusagen an der Wurzel zu packen, bevor sich diese manifestieren und schliesslich auf Strafverfolgungsebene mit Opfern und Täterinnen oder Tätern abgehandelt werden müssen.

Diese Tätigkeit des Bedrohungs- und Risikomanagements setzt insbesondere voraus, dass entsprechende Personendaten bearbeitet werden dürfen. Eine Bestimmung, die dies im erforderlichen Umfang zulassen würde, ist im geltenden Recht noch nicht in der erforderlichen Breite enthalten. Mit anderen Worten: Der Tätigkeitsbereich des bisherigen Bedrohungs- und Risikomanagements soll soweit konkretisiert werden, dass auch Nichtpolizeibehörden von polizeilichen Kenntnissen profitieren und genügend früh in entsprechende Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit eigenen Massnahmen eingreifen können (vgl. Art. 27<sup>sexies</sup> PG). Die Personendaten, die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements ausgetauscht werden, sind in der Regel besonders schützenswert i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG) bzw. es handelt sich um Daten, welche die Beurteilung der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Art. 1 Abs. 1 Bst. d DSG). Um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen, soll das Bedrohungs- und Risikomanagement als polizeiliche Aufgabe im Gesetz explizit verankert und damit die Voraussetzung für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten i.S.v. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Bst. b DSG geschaffen werden. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist damit primär datenschutzrechtlicher Natur. Er ermöglicht die für eine transparente und schnelle Gefahrenabwehr nötige Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten.

### **3.1.2 Art. 27<sup>ter</sup>: Empirische Gefährdungsprognosen**

Mit der vorliegenden Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für das sogenannte «Predictive Policing» im Sinn der vom Kantonsrat gutgeheissenen Motion 42.19.01 (vgl. dazu Abschnitt 2.5) geschaffen. Diese auf Deutsch übersetzt wörtlich «vorausschauende Polizeiarbeit» bzw. empirische Gefährdungsprognose bezeichnet den Einsatz einer (algorithmenbasierten) Software durch Polizeibehörden zur Berechnung bzw. Schätzung der statistischen Wahrscheinlichkeit der mutmasslichen Begehung ausgewählter Delikte. Die Software erstellt dabei aufgrund von historischen, raum- und zeitbezogenen Daten Prognosen zu Kriminalitätsrisiken bzw. zu zukünftigen Verbrechensarealen oder potenziellen Straftäterinnen und Straftätern. Diese computergestützten Prognoseinstrumente sollen der besseren Einsatzplanung der Polizei dienen und damit die Zuverlässigkeit und die Effizienz der polizeilichen Arbeit verbessern. Einen wesentlichen Bestandteil solcher Softwarelösungen bildet die Speicherung von Personenprofilen in polizeilich geführten Datensammlungen, wodurch eine Datenbank potenzieller Gefährderinnen und Gefährder geführt werden kann. Auch diese Befugnisse sollen nicht der Erweiterung der Strafverfolgungsmöglichkeiten dienen, sondern der Vermeidung oder Verhinderung allfälliger Straftaten. Durch die ausschliessliche Verwendung von empirischen Gefährdungsprognosen im Bereich des Bedrohungs- und Risikomanagements wird sichergestellt, dass die dadurch erhaltenen computergestützten Einschätzungen nicht an Dritte übermittelt werden, sondern nur im Rahmen der neu geschaffenen Verarbeitungs- und Weitergabemodalitäten in die präventive Polizeiarbeit einfließen. Die Informatiksysteme nehmen nicht die Gefährdungseinschätzung vor, sondern unterstützen die Polizistinnen und Polizisten bei dieser Aufgabe. Eine Weitergabe der von den Systemen generierten Informationen ist nicht zulässig, sondern verbleibt im direkten Tätigkeitsbereich der oder des polizeilichen Sachbearbeitenden. Diese Filterfunktion dient dazu, dass heikle Informationen, die allenfalls auch einen gewissen Unsicherheitsgrad aufweisen, sich nicht unkontrolliert verbreiten. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu sogenannten «fishing expeditions» kommt und lediglich aufgrund eines Generalverdachts ein allfälliges Strafverfahren eingeleitet wird.





Die Zuverlässigkeit von empirischen Gefährdungsprognosen hängt massgeblich von der Datenqualität, aber auch von den verfügbaren Daten selber ab. Daher ist es notwendig, zusätzlich – d.h. nebst den Daten, die der Kantonspolizei nach Art. 32 PG zur Verfügung stehen – auch auf ausserkantonale Informationen abstellen zu dürfen. Aus Gründen der Fairness (Gegenrecht) sollen auch Polizeidaten aus dem Kanton an Polizeikorps anderer Kantone zur Verfügung gestellt werden dürfen, sofern diese in einem anderen Kanton für die Polizeiarbeit gebraucht werden (Art. 27<sup>ter</sup> Abs. 2 PG). Da ausserdem alle Kantone aufgrund des Schengen-Rechts ein ausreichendes Datenschutzniveau zu gewährleisten haben (vgl. Botschaft zum Nachtrag zum DSG, Kantonsratsgeschäft 22.18.13, S. 6, Abschnitt 1.2.4), sind vorliegend keine weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig.

Die Regierung legt Wert darauf, dass Menschen und nicht Computer über polizeiliche Massnahmen und Einsätze entscheiden. Zwar können softwarebasierte Systeme weitere Erkenntnisse liefern und damit die Kriminalprävention erheblich verbessern; die Verantwortung darf jedoch nicht einer Maschine abgetreten werden. Aus diesem Grund sollen ausschliesslich zuverlässige Systeme verwendet werden dürfen, die vor der Inbetriebnahme eine ausführliche Überprüfung durch die Fachstelle für Datenschutz durchlaufen müssen (Art. 27<sup>ter</sup> Abs. 3 PG). Die Fachstelle für Datenschutz erstellt dazu einen Prüfbericht, der sich über die Datensicherheitsfrage äussert. Das zuständige Departement evaluiert überdies periodisch, ob die jeweils verwendeten Systeme die erforderliche Qualität aufweisen (Art. 27<sup>ter</sup> Abs. 4 PG).

### **3.1.3 Art. 27<sup>quater</sup>: Gefährdungsmeldung an die Polizei**

Ein wirksames Bedrohungs- und Risikomanagement durch die Polizei setzt voraus, dass Informationen zwischen Behörden einerseits und der Polizei andererseits, soweit sachlich notwendig, lückenlos ausgetauscht werden können. Behördenmitglieder, öffentlich-rechtlich Angestellte oder andere «Beamte» i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB (die öffentliche, hoheitliche Aufgaben wahrnehmen) sind an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 320 ff. StGB). Sie dürfen Geheimnisse, die ihnen anvertraut wurden oder die sie im Rahmen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, nur offenbaren, wenn eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde (Art. 320 Abs. 1 StGB) und/oder die Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt oder eine entsprechende (verwaltungsrechtliche) Sondernorm die Weitergabe der entsprechenden Informationen gestattet (Art. 14 StGB).

Punktuell bestehen gesetzliche Sondernormen, die den Informationsaustausch zwischen der Polizei und anderen Behörden erlauben. Beispielsweise ist in Art. 47 und 48 EG-StPO ein Melde-recht bzw. eine Anzeigepflicht von Behörden und Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinde verankert, wenn diese von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten. In Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5; abgekürzt OHG) besteht ein Informations- und Anzeigerecht für die Beratungsstellen. Art. 13 DSG regelt die Bekanntgabe von Daten an eine Behörde des Bundes, Art. 39<sup>bis</sup> PG regelt den Informationsaustausch mit anderen Polizeikorps, in Art. 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) ist das Melderecht bzw. die Meldepflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geregelt und Art. 453 ZGB normiert die Zusammenarbeitspflicht zwischen der Erwachsenenschutzbehörde, den betroffenen Stellen und der Polizei. Diese decken aber insbesondere in Fällen, in denen (noch) keine strafbare Handlung begangen wurde und dementsprechend kein Strafverfahren anhängig ist, nur spezifische Ausschnitte der möglichen Konstellationen ab, in denen ein funktionierendes Bedrohungs- und Risikomanagement auf einen Informationsaustausch angewiesen ist. Erfährt beispielsweise ein Psychiater der Kantonalen Psychiatrischen Dienste im Rahmen einer Therapie von Gewaltfantasien gegen eine Privatperson oder ein Behördenmitglied, hindern ihn das Amts- und das Berufsgeheimnis daran, die Polizei noch vor einer strafrechtlichen Notstandssituation zu informieren. In solchen Situationen muss schnell gehandelt werden können. Durch die neue Bestimmung dürfte der erreichte Zeitgewinn erheblich sein. Es erscheint daher angezeigt, eine



Rechtsgrundlage zu schaffen, die sämtliche Behörden ermächtigt, der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen über Personen zu erstatten, von denen anzunehmen ist, dass sie eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben von Personen darstellen. Staatsangestellte, die zusätzlich zum Amtsgeheimnis einem Berufsgeheimnis unterstehen, sind hierzu vom Berufsgeheimnis zu befreien. Mit dieser Regelung wird der entsprechende Auftrag des Kantonsrates aus dem Geschäft 40.19.04 «Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» umgesetzt (vgl. vorne Abschnitt 2.4).

Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Polizeigesetz soll demgemäss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die Personen vom Amtsgeheimnis (Art. 27<sup>quater</sup> Abs. 1 PG) und vom Berufsgeheimnis (Art. 27<sup>quater</sup> Abs. 2 PG) entbindet. Das kantonale Polizeigesetz gilt als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund im Sinn von Art. 14 StGB und führt in der Konsequenz dazu, dass sich durch die Informationsweitergabe keine Amtsgeheimnisverletzung nach dem StGB vorliegt.<sup>2</sup> Die Anwendbarkeit der neuen Rechtsgrundlagen beschränkt sich auf öffentliche Organe oder Private, die eine hoheitliche Tätigkeit ausüben. Personen, die eine privatrechtliche Tätigkeit ausüben, wie beispielsweise Anwältinnen und Anwälte oder Ärztinnen und Ärzte im privatrechtlichen Tätigkeitsbereich, werden von den Rechtsgrundlagen mangels öffentlich-rechtlicher Tätigkeit nicht erfasst. Diese Berufsgruppen können aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zwar ebenfalls in Situationen geraten, in denen sie Informationen zu sicherheitsrelevanten Gefährdungslagen erlangen. Hierzu bestehen allerdings bereits Rechtsgrundlagen, die einerseits bei unmittelbarer Gefahr die straffreie Gefährdungsmeldung erlauben (vgl. Art. 14 bis Art. 17 StGB) oder bei nicht unmittelbarer Gefahr das «ordentliche» Entbindungsverfahren durch die jeweilige Aufsichtsbehörde vorsehen. Diese Sachverhalte sind durch das übergeordnete Recht genügend geregelt.

Wie eingangs erwähnt, setzt ein wirksames Bedrohungs- und Risikomanagement (soweit notwendig) einen umfassenden Austausch voraus. Um allfällige Zweifel auszuräumen, wird ein dritter Absatz vorgeschlagen, der festhält, dass mit der Gefährdungsmeldung auch die sachdienlichen Akten übermittelt werden dürfen.

#### *Exkurs: Bedrohungs- und Risikolage im Schul- und Jugendbereich*

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) des Kantons St.Gallen ist als Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB konstituiert und fungiert als zentrale Abklärungsstelle im Bereich von sonderpädagogischen Massnahmen gestützt auf Art. 36<sup>bis</sup> und Art. 43 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG). In den SPD wurde, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung, die Kriseninterventionsgruppe (KIG) integriert. Gemäss Beschluss der Regierung vom 20. November 2018 wurde die KIG als NAP-10-Stelle<sup>3</sup> bezeichnet. Sie gilt als eigenständige neutrale Fachstelle und trägt die Bezeichnung «Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX)». Sie ist seit September 2019 in Betrieb<sup>4</sup>. Die Fachstelle bietet präventive Beratung und Unterstützung von Privatpersonen (Gesamtbevölkerung) sowie Fachpersonen, Vereinen, Behörden, Schulen, Ausbildungsorganisationen usw. bei Fragen rund um die Thematik Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus<sup>5</sup>. Zurzeit befindet sich die FAREX noch in einer dreijährigen Pilot- und Aufbauphase, während der ihre Tätigkeiten auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement und dem SPD, mithin (noch) nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (vgl. dazu Abschnitt 3.4). Die Federführung im Projekt kommt dem Sicherheits- und Justizdepartement

<sup>2</sup> BGE 101 IV 316, 122 IV 331; Trechsel / Pieth, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Art. 14 Rz. 2.

<sup>3</sup> NAP 10 / NAP-10-Stelle: Massnahme 10 des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus.

<sup>4</sup> Vgl. Bericht der Regierung 40.19.04 «Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus», S. 24.

<sup>5</sup> Vgl. Bericht der Regierung 40.19.04, S. 31.



zu, weshalb die Finanzierung für die Aufbauphase über das Budget des Generalsekretariates des Sicherheits- und Justizdepartementes erfolgt.<sup>6</sup>

Sowohl die KIG als auch die FAREX sind von Art. 27<sup>quater</sup> PG mitumfasst, da sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Eine spezifische spezialgesetzliche Grundlage, welche die KIG und die FAREX ausdrücklich erwähnen würde, ist vorliegend nicht erforderlich.

### **3.1.4 Art. 27<sup>quinqies</sup>: Gefährderansprache**

Die Gefährderansprache bezeichnet ein polizeiliches Instrument zur Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten, das bisher ohne explizite formell-gesetzliche Grundlage erfolgreich angewendet wurde. Es handelt sich dabei um ein im konkreten Fall durchgeführtes persönliches Gespräch mit einer potenziell gefährdenden Person, nicht etwa um eine strafrechtlich motivierte Einvernahme. Die Person wird auf ihr Verhalten angesprochen, auf die geltende Rechtslage sowie mögliche Konsequenzen einer allfälligen Missachtung der entsprechenden Normen aufmerksam gemacht und ermahnt, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu unterlassen bzw. sich gesetzeskonform zu verhalten. Die betroffene Person hat sich die Ausführungen der Polizei anzuhören. Es handelt sich somit um einen minimalen Eingriff in die Rechtsposition einer potenziell gefährdenden Person. Nichtsdestotrotz ist eine formell-gesetzliche Normierung angezeigt, um das persönliche Gespräch nötigenfalls auch gegen den Willen einer betroffenen Person und unter Hinweis auf die Straffolgen der Missachtung einer entsprechenden Verfügung durchsetzen zu können.

### **3.1.5 Art. 27<sup>sexies</sup>: Information von Privaten und Behörden**

In gewissen Situationen genügt die im Rahmen der Gefährderansprache vorgesehene Ermahnung der gefährdenden Person nicht, um eine drohende Gefahr für ein konkretes potenzielles Opfer wirksam abzuwehren. Vielmehr kann eine Gefahrenkonstellation die Weitergabe von Personendaten der gefährdenden Person an das potenzielle Opfer oder z.B. dessen Betreuungspersonen (wie etwa Eltern, Beistände, Schulleitung, Heimleitung usw.) nötig machen. Zu denken ist etwa an ernstzunehmende Drohbriefe an Magistratinnen und Magistraten oder Drohungen von Schülerinnen und Schülern gegen Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrpersonen. Es kann erforderlich sein, eine Behörde über die potenziell gefährdende Person zu informieren und dazu allenfalls sachdienliche Unterlagen zu übermitteln. Die Art der Informationen kann nicht vorgängig festgelegt und definiert werden, sondern es findet ein allgemeiner Informationsaustausch statt. Je nach Einzelfall, welche Informationen gebraucht werden, werden die Informationen weitergeleitet, damit ein ausreichender Schutz der betroffenen Person gewährleistet wird. Vorliegend handelt es sich um eine Kann-Bestimmung: Die Polizei ist demnach nicht zur Orientierung verpflichtet und es besteht kein Rechtsanspruch auf Orientierung. Der Polizei steht bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie gegebenenfalls orientiert, ein Ermessen zu. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse der gefährdenden Person am Schutz ihrer Persönlichkeit und dem Interesse des potenziellen Opfers an der Kenntnis der konkreten Informationen.

## **3.2 Rechtsgrundlagen für präventive polizeiliche Tätigkeit**

### **3.2.1 Art. 28a: Anhaltung und Identitätsabklärung**

Die Anhaltung als eine der am häufigsten angewendeten polizeilichen Standardmassnahmen verfolgt den Zweck, andere polizeiliche Massnahmen erst zu ermöglichen, wie namentlich die Identitätsfeststellung sowie die Durchsuchung von Personen und deren Effekten. Eine Anhaltung zwecks Feststellung der Identität einer Person darf ausschliesslich dann erfolgen, wenn sie zur

<sup>6</sup> Vgl. Bericht der Regierung 40.19.04, S. 31 f.



Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist. Schikane, «Gwunder» oder andersartige Gründe sind unzulässig. Während die Anhaltung gewährleistet, dass überhaupt weitere polizeiliche Massnahmen ergriffen werden können, stellt sie in keiner Weise einen Selbstzweck dar. Eine polizeigesetzliche Norm über die Anhaltung vermag nicht a priori jegliche Identitätskontrollen zu rechtfertigen, sondern jede Personenidentifikation muss vielmehr zur polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendig sein. Der Begriff der Notwendigkeit impliziert, dass spezifische Umstände bzw. sachliche Gründe vorliegen müssen, damit die Polizeiorgane Identitätskontrollen vornehmen dürfen, und die Kontrolle darf nicht ohne Anlass erfolgen. Ein polizeiliches Handeln kann beispielsweise geboten sein, wenn sich Auffälligkeiten hinsichtlich von Personen, Örtlichkeiten oder Umständen ergeben. Objektive Gründe, besondere Umstände oder spezielle Anhaltspunkte (z.B. Gesundheitszustand) müssen Anlass für eine polizeiliche Anhaltung zwecks Identitätsfeststellung sein. Die polizeirechtliche Anhaltung ist von kurzfristiger Natur und ist, sofern sie ohne weitere Einschränkung durchgeführt wird, die geringfügigste Form einer Freiheitsbeschränkung. Sie verhindert vorübergehend die weitere Fortbewegung der angehaltenen Person durch Zurückbehaltung an Ort und Stelle. Die Anhaltung hat so lange zu dauern, bis über die weiteren allenfalls erforderlichen Massnahmen befunden werden kann; sie darf aber keinesfalls eine Dauer erreichen, die schon als Gewahrsam oder vorläufige Festnahme gelten würde. Die Dauer der Anhaltung darf auf jeden Fall nur wenige Stunden betragen; diese Höchstdauer ist in der Praxis lediglich in denjenigen Fällen von Bedeutung, die weitere Abklärungen erfordern und dementsprechend mit einer Mitnahme der betroffenen Person auf einen Polizeiposten in Zusammenhang stehen.

Unter gewissen Umständen bzw. Voraussetzungen muss die Polizei abklären können, wer eine angetroffene Person ist. Es handelt sich um eine Form der offenen Erhebung von Personalien bei der betroffenen Person selbst und deren Überprüfung. Die angehaltene Person ist verpflichtet, einen eigenen Beitrag zur speditiven Überprüfung ihrer Identität zu leisten; sie hat allenfalls mitgeführte Ausweise vorzuweisen. Der Vorgang der Identitätsfeststellung umfasst die Erfragung der Personalien und die Prüfung der mitgeführten Ausweise (Datenabgleich) und allenfalls als letzte Möglichkeit die Identifizierung mit erkennungsdienstlichen Massnahmen, wofür die angehaltene Person für kurze Zeit auf den Polizeiposten verbracht werden darf. Die Mitnahme auf den Polizeiposten ist jedoch nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht möglich, nicht sicher oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, oder wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, der Echtheit der Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von mitgeführten Gegenständen bestehen und sich weitere erforderliche Abklärungen an Ort und Stelle nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchführen lassen.

In einem vierten Absatz ist vorgesehen, dass die Polizei der betroffenen Person auf Nachfrage den Grund der Anhaltung und Identitätsabklärung bekanntgibt.

### **3.2.2 Art. 28<sup>ter</sup>: Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle**

Nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) können Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge nach Massgabe des nationalen Rechts der ausschreibenden Vertragspartei zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem (SIS) aufgenommen werden. Eine Ausschreibung dieser Art ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

Der Kanton St.Gallen verfügt zurzeit über keine gesetzliche Grundlage zur Ausschreibung der verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle nach dem SDÜ. Nach Art. 33 und 34 der Ver-



ordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SI-RENE-Büro (SR 362.0; abgekürzt N-SIS-Verordnung) ist die verdeckte Registrierung von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern nur möglich, soweit das kantonale Recht diese Massnahme vorsieht und die genannten Voraussetzungen nach SDÜ vorliegen. Als aussergewöhnlich schwere Straftaten gelten die Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO (z.B. Schleppertätigkeit, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel sowie die schwere Bandenkriminalität). Eine verdeckte Registrierung dient dazu, den Aufenthaltsort von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, zu ermitteln, ohne dass damit unmittelbar weitere Massnahmen verbunden werden. Es handelt sich dabei um einen Sonderfall der Observation. Schreibt die Kantonspolizei St.Gallen eine Person zur verdeckten Registrierung aus, erhält sie von den Polizeibehörden der anderen Kantone, des Bundes und der weiteren Schengen-Staaten eine Mitteilung über das Ergebnis künftiger polizeilicher Überprüfungen zu dieser Person (z.B. Ort, Zeit und Anlass der Polizeikontrolle, Reiseziel, Begleitpersonen). Daraus können sich für die (insbesondere präventive) Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wichtige Anhaltspunkte über die Reisetätigkeiten der ausgeschriebenen Person ergeben.

Bei der gezielten Kontrolle können nach Massgabe des nationalen Rechts zur Erreichung der gleichen, vorstehend beschriebenen Zwecke einer Ausschreibung die Person, das Fahrzeug oder die mitgeführten Gegenstände durchsucht werden. Bei einer gezielten Kontrolle werden ganz konkrete Verdachtsmomente überprüft, wie beispielsweise die Kontrolle eines (allenfalls rechtswidrig) getunten Fahrzeugs, das an einem illegalen Strassenrennen teilnehmen soll. Soweit nach dem Recht einer Vertragspartei die gezielte Kontrolle nicht zulässig ist, wird diese Massnahme für diese Vertragspartei automatisch in eine verdeckte Registrierung umgewandelt. Der Kanton St.Gallen ist einer der letzten Kantone, der noch nicht über eine gesetzliche Grundlage für die verdeckte Registrierung und die gezielte Kontrolle verfügt.<sup>7</sup> Diese Lücke ist zu schliessen.

Eine Aufbewahrungsdauer bzw. Löschfrist braucht nicht gesetzlich geregelt zu werden; die entsprechenden Grundlagen sind bereits in der N-SIS-Verordnung in Art. 43 geregelt (Personenausschreibungen zum Zweck der verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle werden nach einem Jahr automatisch gelöscht).

### **3.2.3 Art. 30: Durchsuchung von Gegenständen**

Die Anwendung der polizeilichen Generalklausel ist auf echte und unvorhersehbare Notfälle beschränkt. Da die Durchsuchung von Gegenständen und Behältnissen mehr oder weniger zum «Standardrepertoire» der Polizei gehört, ist eine konkrete Bestimmung notwendig, um den heutigen Anforderungen an das Legalitätsprinzip zu genügen. Immer unter der Voraussetzung der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit wird mit der vorliegenden Regelung die Polizei legitimiert, Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände zu öffnen und zu durchsuchen, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach Art. 31 Abs.1 PG durchsucht werden darf (Bst. a), dies zum Schutz von Mitarbeitenden der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist (Bst. b), hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen oder angehalten werden dürfen oder widerrechtlich festgehalten werden oder anderweitig hilflos sind (Bst. c), hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich in ihnen Tiere oder Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind (Bst. d), oder dass dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist (Bst. e). Die Voraussetzungen sind alternativ, nicht kumulativ zu verstehen. Wenn möglich wird die Massnahme in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt (Abs. 3). Der vorgeschla-

<sup>7</sup> Vgl. Botschaft zur Aktualisierung des Polizeirechts im Kanton Luzern vom 21. März 2017, S. 30 (abrufbar unter <https://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte/CdwsFiles?fileid=ad305459d0924c86b585171012514545>).



gene Wortlaut ist u.a. in den Polizeigesetzen der Kantone Graubünden (Art. 18 des Polizeigesetzes [BR 613.000]), Zürich (§ 36 des Polizeigesetzes [OS 550.1]), Luzern (§ 15 des Gesetzes über die Luzerner Polizei [SRL 350]) und Bern (Art. 37 des Polizeigesetzes [BSG 551.1]) vorzufinden.

### 3.2.4 Art. 31: Durchsuchung von Personen

In Art. 31 PG wird lediglich, im Sinn einer redaktionellen Folgeanpassung, der Titel an die Neugliederung der Durchsuchungsregelungen angepasst.

### 3.2.5 Art. 31<sup>bis</sup>, Art. 31<sup>ter</sup>, Art. 31<sup>quater</sup>: Sicherstellung

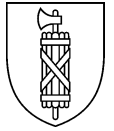
Unter «Sicherstellung» versteht man die hoheitliche Begründung der tatsächlichen Herrschaft durch die Polizei über einen Gegenstand, ohne dass dabei das Eigentum am Gegenstand verändert wird. Das bedeutet, dass die Polizei der Besitzerin oder dem Besitzer die Sachherrschaft entzieht. Dies kann nicht nur im Rahmen eines Strafverfahrens (etwa zur Beweissicherung), sondern gleichermassen im sicherheitspolizeilichen Kontext erforderlich und gerechtfertigt sein. Eine Sicherstellung ist einerseits dann zulässig, wenn durch die Massnahme entweder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet werden kann. Andererseits, wenn durch die Sicherstellung die oder der rechtmässigen Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer vor Beschädigung oder Verlust bewahrt werden kann.

Die Sicherstellung von Gegenständen stellt regelmässig einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, weshalb die Massnahme auf formell-gesetzlicher Ebene zu verankern ist. Die Sicherstellung eines Gegenstands erfordert unmittelbar im Nachgang auch dessen vorläufige Verwahrung bis zum Zeitpunkt, zu dem definitiv über dessen allfällige Rückgabe, Einziehung, Verwertung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Herausgabe eines allfälligen Erlöses entschieden werden kann.

In elf kantonalen Polizeigesetzen finden sich keine Bestimmungen über die polizeiliche Sicherstellung von Gegenständen bzw. Tieren. Dazu gehört auch der Kanton St.Gallen. Alle anderen Kantone haben die Sicherstellung von Gegenständen und Tieren und allenfalls weitere daran anschliessende Massnahmen gesetzlich verankert. Die geltenden Regelungen über die Sicherstellung sind betreffend Normstruktur und Detaillierungsgrad zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet, so namentlich in Bezug auf die daran anschliessenden Massnahmen. Die derzeit bestehenden polizeilichen Normen über die Sicherstellung behandeln im Wesentlichen die Gründe bzw. Voraussetzungen einer Sicherstellung, die Durchführung der Sicherstellung, die Herausgabe des Gegenstandes sowie ihres Erlöses nach dessen allfälliger Verwertung, die Verwertung und Vernichtung (Entsorgung) des Gegenstandes unter allfälliger Fristansetzung sowie die Kostentragung für Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung von Gegenständen.

Die neuen Rechtsnormen orientieren sich an den in anderen kantonalen Polizeigesetzen enthaltenen Regelungen, indem in Art. 31<sup>bis</sup> PG die Voraussetzungen einer Sicherstellung festgelegt werden, Art. 31<sup>ter</sup> PG die Herausgabe regelt und in Art. 31<sup>quater</sup> PG die Verwertung und Vernichtung normiert werden.<sup>8</sup> Gemäss Art. 31<sup>bis</sup> PG kann die Polizei ein Tier oder einen Gegenstand sicherstellen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Bst. a) oder um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor dessen oder deren Verlust oder Beschädigung bzw. Verletzung zu schützen (Bst. b). Auch führt der Tatbestand «wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder der Gegenstand zu einer strafbaren Handlung dienen könnte» zu einer Sicherstellung (Bst. c). Letztlich wird in Bst. d eine subsidiäre Befugnis

<sup>8</sup> J.M. Tiefenthal, Kantonales Polizeirecht der Schweiz, Zürich / Basel / Genf 2018, §14 N 6, S. 301.



zum Tierschutz eingefügt. Demnach kann ein Tier sichergestellt werden, um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

Beim Wegfall des Grundes für die Sicherstellung gibt die Polizei das Tier oder den Gegenstand an die berechtigte Person oder an jene Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte (Art. 31<sup>ter</sup> Abs. 1 PG). Abs. 2 ist verfahrensrechtlicher Natur; wenn mehrere Personen Anspruch auf die Sache oder das Tier erheben. Bei zweifelhafter Berechtigung am Besitzrecht besteht die Möglichkeit für die Ansprecher, während einer angesetzten Frist ein Zivilurteil auf Herausgabe zu erwirken. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, gibt die Polizei den Gegenstand oder das Tier an die Person zurück, bei der sie sichergestellt worden sind. Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden (Abs. 3). Falls die Polizei ein Tier weder zurückgeben noch anderweitig platzieren kann, verlangt Art. 31<sup>ter</sup> Abs. 4 PG «den Beizug der für das Veterinärwesen zuständigen kantonalen Stelle».

Bei zurückzugebenden Gegenständen darf die Polizei diese frühestens sechs Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten, wenn niemand Anspruch auf diese erhoben hat oder sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt worden sind (Art. 31<sup>quater</sup> Abs. 1 PG). Die Polizei kann den Gegenstand früher verwerten, wenn er schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder seine Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Abs. 2). Der daraus resultierende Verwertungserlös ist der berechtigten Person, unter Abzug der entstandenen Kosten, herauszugeben (Abs. 3). Die Polizei kann den Gegenstand auch entschädigungslos vernichten, wenn er nicht oder nicht kostendeckend verwertet werden kann. Betreffend Fristen gilt dabei dasselbe wie für die Verwertung, d.h. grundsätzlich müssen sechs Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung abgelaufen sein, ausser es liege ein Fall von Abs. 2 vor.

### 3.3 Koordinationsgruppe

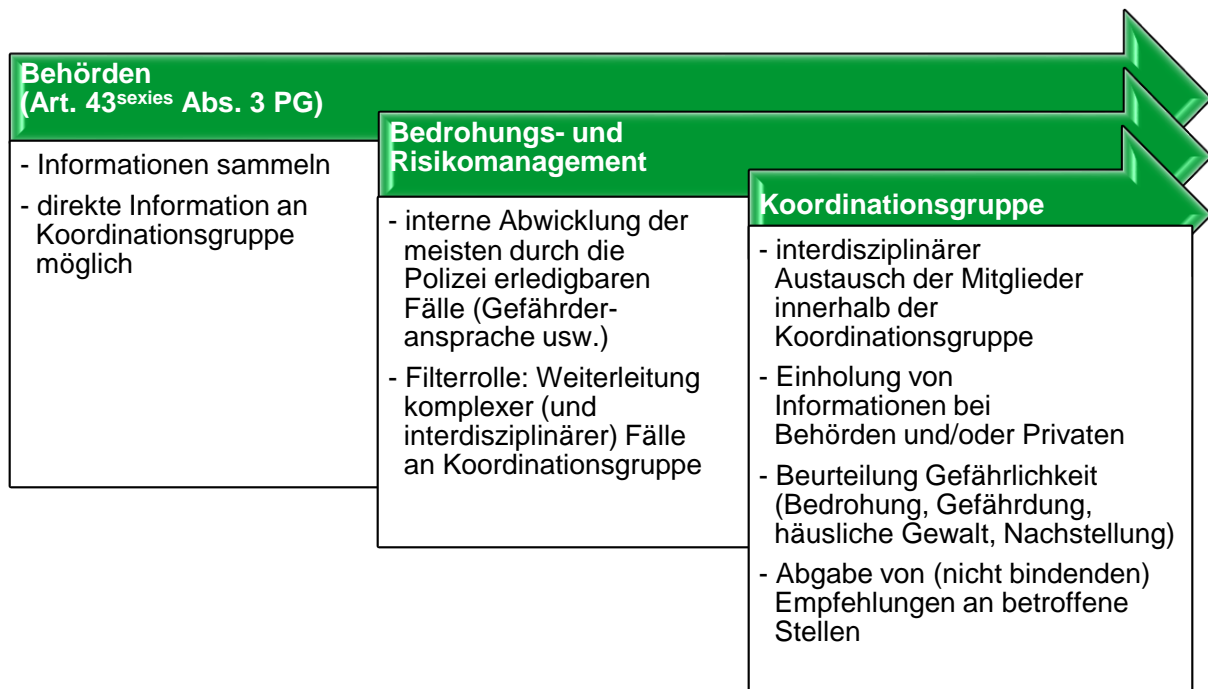
#### 3.3.1 Art. 43<sup>sexies</sup>: (Erweiterte) Koordinationsgruppe

Mit dem XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz (nGS 2020-051) wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking geschaffen, die nun im Rahmen des XIV. Nachtrags weiter ausgebaut wird und den gesamten Zuständigkeitsbereich des Bedrohungs- und Risikomanagements, nämlich alle erheblichen Gefährdungen von Leib und Leben, fachlich abdecken soll. Dazu wird die Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking geringfügig erweitert. Aus systematischen Gründen ist deshalb Art. 43<sup>sexies</sup> PG aus der gliederungssystematischen Unterstellung unter Art. 43 PG, der sich ausschliesslich auf häusliche Gewalt und Stalking bezieht, zu lösen. Die Koordinationsgruppe besteht aus Mitgliedern von Behörden, die nicht als offizielle Vertretungen ihrer Behörden handeln (und somit insbesondere der Anzeigepflicht nach Art. 302 Abs. 1 StPO nicht unterliegen), sondern ausschliesslich als Fachpersonen ihr Wissen und ihre fundierte Expertise beisteuern. Durch die Ausweitung des Aufgabengebiets der Koordinationsgruppe ist es wichtig, diese noch um eine Fachperson des Schulpsychologischen Dienstes zu erweitern (Abs. 1 Bst. e).



Das Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei wird die allermeisten Bedrohungsfälle intern abwickeln und den notwendigen Handlungsbedarf (z.B. eine Gefährderansprache) selbständig eruieren können. Die Kantonspolizei übt eine Filterrolle aus; nur komplexe (interdisziplinäre) Konstellationen sollen zur weiteren Bearbeitung an die Koordinationsgruppe gelangen. Die Koordinationsgruppe ist eine auf einem formellen Gesetz beruhende und damit eigenständige Instanz mit spezifischem Aufgabengebiet, aber ohne formelle Aussenwirkung und ohne hoheitliche Befugnisse. Sie kann qualitativ hochwertige Einschätzungen erarbeiten, ohne dass weitere kantonale Stellen involviert werden und ohne dass das bewährte rechtliche Gefüge (Amtsgeheimnis, Berufsgeheimnis, Datenschutz usw.) angepasst werden muss. Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass die gefährdeten Personen oder bedrohte Stellen und Behörden möglichst schnell, d.h. direkt oder indirekt, auf die sie betreffenden Bedrohungssituationen hingewiesen werden können. Die Koordinationsgruppe untersucht nur einzelne, besonders qualifizierte Problemfälle auf ihre Gefährlichkeit und gibt die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Form von (unverbindlichen) Empfehlungen an die betroffenen Stellen weiter. Die entstehenden Arbeitsunterlagen der Koordinationsgruppe sind durch das entsprechende Amtsgeheimnis von allen anderen staatlichen Stellen abgesondert und werden grundsätzlich nur an Mitglieder der Koordinationsgruppe, d.h. nur verwaltungsintern, weitergereicht. Die Koordinationsgruppe dient dazu, potenziell stark gefährdete Behörden und Stellen auf ihre Gefährdung hinzuweisen. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass bei gewissen kantonalen Stellen bemerkte Hochrisikofälle erst nach Gefahren Eintritt (und daher zu spät) erkannt werden. Diese Neuerung soll den Betroffenen ermöglichen, fortan eine bereits in anderen Verwaltungsbereichen identifizierte Gefahr zu erkennen und rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Der später allenfalls notwendige Informations- und Datenaustausch zwischen den betroffenen Stellen untereinander erfolgt unverändert auf dem üblichen Weg der Amtshilfe; mit den Empfehlungen sollen nur diejenigen Informationen weitergeleitet werden, die zur Bewältigung einer akuten Gefahrensituation (Notstandssituation) unverzichtbar sind. Die aus guten Gründen bestehenden Amts- und Berufsgeheimnisse werden durch die gewählte rechtliche Konstruktion nicht unterlaufen.

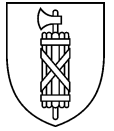




### 3.3.2 Art. 43<sup>septies</sup>, Art. 43<sup>octies</sup>, Art. 43<sup>nonies</sup>: Aufgaben, Verfahren und Auskunftsrecht

Prinzipiell prüft die Koordinationsgruppe sämtliche ihr überwiesenen Bedrohungsfälle mit den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen. Der Aufgabenbereich der Koordinationsgruppe wird dahingehend ergänzt, dass die Gruppe die Gefährlichkeit einer Person einerseits – wie bisher – im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking) beurteilt, andererseits neu auch im Zusammenhang mit Bedrohungen und Gefährdungshandlungen (Art. 43<sup>septies</sup> Abs. 1 PG). Da in diesem Gremium nur besonders komplexe und bedrohliche Fälle bearbeitet werden, ist der Miteinbezug von Wissen und Informationen von weiteren Fachbereichen angezeigt. Die Entbindung vom Berufsgeheimnis von Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen sowie ihren Hilfspersonen erfolgt nach den im XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz (nGS 2020-051) festgelegten Bestimmungen. Die Zugänglichmachung dieses Wissens ist für die erfolgreiche und zeitnahe Gewährleistung präventiver Massnahmen unverzichtbar. Umgekehrt ist der Rückfluss von Informationen aus der Koordinationsgruppe heraus an die Verwaltungszweige nur im Rahmen von formellen Empfehlungen<sup>9</sup> möglich («semipermeabler Informationsfluss»). Dieser Aufbau ist zwingend notwendig, damit das Institut des Amts- und Berufsgeheimnisses nicht ausgehöhlt wird. Ziel soll sein, einzelne und potenziell sehr gefährliche Konstellationen frühzeitig zu erkennen und den betroffenen Stellen einen Hinweis darauf geben zu dürfen. Es ist sodann Sache der informierten Stellen, die notwendigen Schlüsse zu ziehen und allenfalls auf dem üblichen Amts- und Rechtshilfsweg weiterführende Informationen bei anderen Stellen einzuholen. Die Koordinationsgruppe macht eine erste Einschätzung und gibt Empfehlungen ab. Die abgegebenen Empfehlungen haben selbstverständlich keinerlei Bindungswirkung.

<sup>9</sup> Eine solche Empfehlung sollte ausgesprochen «kurz und bündig» erfolgen, indem z.B. einer Stelle empfohlen wird, auf dem Amtshilfsweg bei einer anderen Stelle Informationen einzuholen oder bei Verfahren von spezifischen Personen besonders sorgfältig weitere Abklärungen durchzuführen. Eine Empfehlung ist umgekehrt kein interdisziplinärer Abklärungsbericht, der unter Umgehung sämtlicher Geheimnispflichten erstellt wurde. Sinn und Zweck der Empfehlung ist es, dass einerseits die Geheimnispflichten fortbestehen und die betroffenen Stellen dennoch eine Chance erhalten, echte Lebensgefahren zu erkennen und diese wirksam abfangen zu können.



Neu wird die Möglichkeit geschaffen, nebst den betroffenen Personen (hier sind insbesondere die von Stalking betroffenen Personen zu erwähnen) auch andere Stellen oder Behörden zu kontaktieren, diese über die Gefährdung zu informieren und allfällige Hilfemöglichkeiten, z.B. Verhaltensempfehlungen, Erstellen einer Anzeige usw., aufzuzeigen (Art. 43<sup>septies</sup> Abs. 3 PG). Weil nicht nur die direkt betroffenen Personen als potenzielle Opfer, sondern auch nur mittelbar Betroffene informiert werden sollten (z.B. Eltern, Beistände, Ehepartnerinnen und -partner usw.), ist von einem weiten Betroffenheitsbegriff auszugehen.

Das Auskunftsrecht unter den Mitgliedern der Koordinationsgruppe und den beigezogenen Mitarbeitenden und Behörden geht grundsätzlich nur in eine Richtung, d.h. die Informationen sollen leicht und schnell in die Koordinationsgruppe hinein-, aber nicht herausgebracht werden können. Damit dies klarer aus dem Gesetzestext hervorgeht, wird Art. 43<sup>nonies</sup> Abs. 1 PG um den Begriff der Koordinationsgruppe ergänzt. Diese Informationen unterstehen dann dem Amtsgeheimnis der Koordinationsgruppe selber und dienen ausschliesslich der Erstellung der Empfehlung. Ein weiterführender Rückfluss der hoch sensitiven Informationen ist hingegen abzulehnen, da damit eine Verwässerung des Berufs- und Amtsgeheimnisses stattfände und zu einem rechtlich nicht vertretbaren Durchgriff führen würde. Der freie Informationsfluss muss zwingend auf die Koordinationsgruppe begrenzt sein. Das Verfahren in der Koordinationsgruppe erfährt keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Anpassung formeller Natur, indem Art. 43<sup>octies</sup> an die neue Gliederungssystematik angepasst wird.

Durch die Koordinationsgruppe sollten keine vorstrafrechtlichen Werkzeuge geschaffen, sondern nur Präventionsmassnahmen zur Verhinderung eines schweren Delikts getroffen werden, bevor dieses vorbereitet oder gar ausgeführt wurde. Die Regierung ist sich bewusst, dass mit diesem neuen Werkzeug nicht jedes Delikt verhindert werden können; dennoch verbessert es die Ausgangslage erheblich, wenn gewisse gefährliche Entwicklungen frühzeitig erkannt und die potenziell gefährdeten Personen einen entsprechenden Hinweis erhalten. Im Vergleich zur moderaten Öffnung der Geheimnispflichten kann damit ein angemessener Sicherheitsmehrwert geschaffen werden.

### 3.3.3 Art. 43<sup>decies</sup>: Arbeitsweise

Es versteht sich von selbst, dass wie bisher die durch die Koordinationsgruppe generierten Personendaten nur so lange wie unbedingt nötig bearbeitet werden dürfen und jedes Mitglied die aus seinem Bereich eingebrachten Daten wieder zurücknimmt. Zusätzlich generierte Daten sind unmittelbar nach Erfüllung der Koordinationstätigkeit zu löschen. Allfällige polizeiliche Daten sind gemäss Polizeigesetz zu löschen. Ein Zugang via Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2) ist aus denselben Gründen wie der «Rückfluss» ex lege auszuschliessen.

## 3.4 Gesetzliche Grundlage für die Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX)

Mit Beschluss vom 19. Juni 2018 erteilte die Regierung den Projektauftrag «Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» unter der Federführung des Sicherheits- und Justizdepartementes. Im Projektauftrag vorgesehen war, dass die Regierung in Ergänzung bzw. Konkretisierung zum Postulatsauftrag<sup>10</sup> eine Stelle bezeichnet, an die sich die Bevölkerung wie auch Fachpersonen bei Fragen zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus wenden können (NAP-10-Stelle). Die Regierung bezeichnete mit Beschluss vom 20. November 2018 die KIG des SPD als NAP-10-Stelle unter der Bezeichnung Fach- und Anlaufstelle Radi-

<sup>10</sup> Postulat 43.16.05 «Massnahmen zur Prävention von religiöser Radikalisierung».



kalisierung und Extremismus, FAREX (vgl. oben Abschnitt 3.1.3). Die FAREX befindet sich zurzeit noch in einer dreijährigen Pilot- und Aufbauphase, die am 31. August 2022 – und somit demnächst – endet. Während dieser Aufbauphase beruhen ihre Tätigkeiten auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement und dem SPD, mithin (noch) nicht auf einer definitiven bzw. formell-gesetzlichen Grundlage. Die FAREX richtet sich an die Bevölkerung (Jugendliche, junge Erwachsene und Privatpersonen) sowie an Fachleute aus Schule, Berufsbildung, Jugend- und Sozialarbeit. Wichtige Ziele sind die Früherkennung von möglicher Radikalisierung, die Beratung des Umfelds und gezielte Interventionen bei Extremismus. Diese Aufgabe beinhaltet weder ausschliesslich Sicherheits- oder Strafverfolgungsfragen noch kann sie eindeutig dem Sozial- oder dem Volksschulbereich zugeordnet werden. Sie stellt eine neue interdisziplinäre Staatstätigkeit dar, die zur Weiterführung nach Abschluss der Pilotphase einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese gilt es nun zu schaffen. Da es sich bei der FAREX nicht um ein Strafverfolgungs- bzw. Polizeiorgan mit entsprechender Anzeigepflicht handelt und FAREX nicht unter das Bedrohungs- und Risikomanagement fällt, sondern sich als eine Art Zusatzhilfe gestaltet, wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Polizeigesetz systemwidrig. Die Regierung erachtet die Implementierung der gesetzlichen Grundlage der FAREX im Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) als am sinnvollsten, weil diese organisatorisch dem SPD angegliedert ist, obwohl es sich dabei nicht um einen eigentlichen Bildungsauftrag handelt. Dazu wird ein neuer Art. 44<sup>bis</sup> VSG geschaffen, der die Fach- und Anlaufstelle für Radikalisierung und Extremismus bei der schulpyschologischen Versorgung vorsieht sowie deren Aufgabe definiert.

Zurzeit kommt die Federführung im Projekt dem Sicherheits- und Justizdepartement zu, jedoch wurde bereits im Bericht der Regierung vom 3. Dezember 2019 (40.19.04) vorgesehen, dass nach der Aufbauphase darüber zu entscheiden sein wird, bei welchem Departement die Zuständigkeit über die FAREX liegen wird (S. 31). Dabei wurde bereits in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement und dem SPD festgehalten, dass ein Transfer der Zuständigkeit für die FAREX vom Sicherheits- und Justizdepartement zum Departement des Innern stattfinden soll. Art. 44<sup>bis</sup> Abs. 2 (neu) VSG unterstellt daher nun die FAREX der Aufsicht des Departementes des Innern.

#### **4 Begnadigungen: II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung**

Nach Art. 73 Bst. i der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) entscheidet die Regierung über Begnadigungsgesuche. Demgegenüber sieht Art. 53 Abs. 2 EG-StPO in seiner heutigen Fassung vor, dass der Kantonsrat das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren ausübt. Der Kantonsrat hiess die Motion 42.19.19 «Zuständigkeit für Begnadigungen» in der Septembersession 2019 mit dem folgenden Wortlaut gut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, wie das EG-StPO an das übergeordnete Recht anzupassen ist.» Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Auftrag erfüllt und die alleinige Zuständigkeit der Regierung für Begnadigungen auf Gesetzesebene – der Vorgabe von Art. 73 Bst. i KV folgend – festgeschrieben. Hierzu sind Art. 53 und 54 EG-StPO leicht anzupassen.

#### **5 Vernehmlassungsverfahren**

*[wird später eingefügt]*



## **6      Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bedrohungs- und Risikomanagement führen trotz Ausbau des polizeilichen Instrumentariums weder auf Gemeinde- noch auf Kantonsebene zu Mehrausgaben und haben keine personellen Auswirkungen. Das neue Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei ist bereits aufgebaut und seit einiger Zeit operativ (vgl. Geschäftsbericht der Regierung 2019, 32.20.01, S. 45 f.); es kann daher die ressourcenmässig aufwendigsten Aufgaben des vorliegenden Gesetzesnachtrags im Rahmen des Budgets abdecken. Auch die übrigen Änderungen haben keinen Mehraufwand zur Folge.

## **7      Rechtliches**

Die beiden vorliegenden Gesetzesnachträge unterstehen je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Bst. a KV und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

## **8      Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz;
- den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



## XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz

Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 25. Januar 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●<sup>11</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

### I.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 27<sup>bis</sup> (neu)    Bedrohungs- und Risikomanagement<sup>13</sup>**  
**a) allgemein**

<sup>1</sup> Die Polizei betreibt ein Bedrohungs- und Risikomanagement zur Erkennung und Einschätzung sowie zur Verhinderung oder Abwehr von erheblichen Gefährdungen von Leib und Leben.

<sup>2</sup> Sie kann dazu Auskünfte bei Behörden und Privatpersonen einholen.

<sup>3</sup> Das Bedrohungs- und Risikomanagement übermittelt Fälle, die es nicht abschliessend selbständig bearbeiten kann, der Koordinationsgruppe nach Art. 43<sup>sexies</sup> dieses Erlasses.

**Art. 27<sup>ter</sup> (neu)    b) empirische Gefährdungsprognosen**

<sup>1</sup> Die Polizei kann bei der Einschätzung der Gefährdung von Leib und Leben zuverlässige Informatiksysteme und Datenverarbeitungsprogramme unterstützend beiziehen.

<sup>2</sup> Die Systeme dürfen auf Daten anderer Kantone zurückgreifen. Anderen schweizerischen Polizeikorps können Polizeidaten übermittelt werden, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>3</sup> Vor Inbetriebnahme werden die Systeme nach Abs. 1 dieser Bestimmung von der kantonalen Fachstelle für Datenschutz geprüft. Sie erstellt einen Prüfbericht über die Datensicherheitsfrage.

<sup>11</sup> ABI 2022-●●.

<sup>12</sup> sGS 451.1.

<sup>13</sup> Die Bestimmung wird nach dem Abschnittstitel «4. Polizeiliche Befugnisse» eingefügt.



**4 Die Zuverlässigkeit der Systeme nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird durch das zuständige Departement periodisch evaluiert.**

**Art. 27<sup>quater</sup> (neu) c) Gefährdungsmeldung an die Polizei**

**1 Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist ermächtigt, der Polizei Personen zu melden, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Anlass zu einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben geben.**

**2 Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen sind bei Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom Berufsgeheimnis befreit.**

**3 Mit der Gefährdungsmeldung können die sachdienlichen Akten übermittelt werden.**

**Art. 27<sup>quinqies</sup> (neu) d) Gefährderansprache**

**1 Die Polizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben Dritter anzunehmen ist:**

- a) auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (Gefährderansprache);**
- b) unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>14</sup> zur Durchführung der Gefährderansprache vorladen;**
- c) nach erfolgloser Vorladung anhalten und zur Durchführung der Gefährderansprache zum Polizeiposten bringen.**

**Art. 27<sup>sexies</sup> (neu) e) Information von Privatpersonen und Behörden**

**1 Die Polizei ist befugt, Privatpersonen und Behörden zu informieren, soweit dies unentbehrlich ist zum Schutz:**

- a) der informierten Privatpersonen;**
- b) von Personen, die durch die informierten Privatpersonen oder Behörden betreut werden.**

**Art. 28a (neu) Anhaltung und Identitätsfeststellung<sup>15</sup>**

**1 Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.**

**2 Die angehaltene Person ist verpflichtet, auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.**

**3 Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist,**

---

<sup>14</sup> SR 311.0.

<sup>15</sup> Diese Bestimmung wird vor Art. 28<sup>bis</sup> eingefügt.



oder wenn sie die Person verdächtigt, unrichtige Angaben zu machen oder Sachen oder Fahrzeuge unrechtmässig mitzuführen.

<sup>4</sup> Die Polizei gibt der betroffenen Person den Zweck der Anhaltung oder Identitätsfeststellung auf Nachfrage unverzüglich bekannt.

**Art. 28<sup>ter</sup> (neu) Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle**

<sup>1</sup> Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990<sup>16</sup> in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Eine Aufnahme in Fahndungssysteme nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist zulässig zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder
- b) die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

<sup>3</sup> Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 dieser Bestimmung genannten Zwecke die betroffene Person, das von ihr benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.

**Art. 30 ~~Kontrolle von Behältnissen~~ Durchsuchung  
a) von Gegenständen**

~~<sup>1</sup> Die Polizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen Personen verpflichten, mitgeführte Behältnisse zu öffnen und den Inhalt vorzuzeigen.~~ **Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn:**

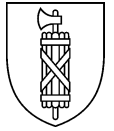
- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach Art. 31 dieses Erlasses durchsucht werden darf;
- b) dies zum Schutz von Mitarbeitenden der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist;
- c) hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen oder angehalten werden dürfen oder widerrechtlich festgehalten werden oder anderweitig hilflos sind;
- d) hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich in ihnen Tiere oder Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind;
- e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

~~<sup>2</sup> Sie kann die Behältnisse durchsuchen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die der Beschlagnahme<sup>17</sup> unterliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege über die Durchsuchung von Papieren.<sup>18</sup>~~

<sup>16</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19.

<sup>17</sup> Art. 255 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>18</sup> Art. 212 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).



<sup>3</sup> Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt.

**Art. 31 b) ~~Durchsuchung~~ von Personen<sup>49</sup>**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen durchsuchen, die:

- a) eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind;
- b) verdächtig sind, widerrechtlich Waffen auf sich zu tragen;
- c) bewusstlos oder sonst hilflos sind, wenn dies zur Feststellung der Personalien erforderlich ist;
- d) vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen worden sind.

<sup>2</sup> Die Durchsuchung ist so schonend als möglich durchzuführen. Mit Ausnahme der Durchsuchung auf Waffen dürfen weibliche Personen nur von Frauen durchsucht werden.

**Art. 31<sup>bis</sup>(neu)      Sicherstellung  
a) Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Polizei kann ein Tier oder einen Gegenstand sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor dessen Verlust, Beschädigung oder Verletzung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder der Gegenstand zu einer strafbaren Handlung dienen könnte;
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

**Art. 31<sup>ter</sup> (neu)      b) Herausgabe**

<sup>1</sup> Ist der Grund für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Polizei das Tier oder den Gegenstand an die berechtigte Person oder an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.

<sup>2</sup> Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus anderen Gründen zweifelhaft, setzt ihnen die Polizei eine Frist zur Einreichung einer Zivilklage. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder den Gegenstand an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.

<sup>3</sup> Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

<sup>4</sup> Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Polizei über das weitere Vorgehen unter Beizug der für das Veterinärwesen zuständigen kantonalen Stelle.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 115 ff. StP, sGS 962.1; Art. 64 Abs. 1 PV, sGS 451.11.





**Art. 31<sup>quater</sup>(neu) c) Verwertung und Vernichtung**

<sup>1</sup> Erhebt niemand Anspruch auf den zurückzugebenden Gegenstand oder wird er von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, kann die Polizei den Gegenstand sechs Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten.

<sup>2</sup> Die Polizei kann den Gegenstand früher verwerten, wenn dieser schneller Wertverminderung ausgesetzt oder seine Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

<sup>3</sup> Der Verwertungserlös wird der berechtigten Person, unter Abzug der entstandenen Kosten, herausgegeben.

<sup>4</sup> Kann der Gegenstand nicht oder nicht kostendeckend verwertet werden, darf die Polizei ihn entschädigungslos vernichten.

**Art. 43<sup>sexies</sup> f) ~~Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking~~  
aa) a) Einsetzung**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement<sup>20</sup> bestellt eine Koordinationsgruppe ~~Häusliche Gewalt und Stalking~~. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson an ~~der~~:

- a) **der** Staatsanwaltschaft;
- b) **der** Kantonspolizei und Stadtpolizei;
- c) **der** Psychiatrieverbunde;
- d) **der** Stiftung Opferhilfe **SG-AR-AI**;
- e) **des Schulpsychologischen Dienstes**.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement überträgt einem Mitglied der Koordinationsgruppe den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die Koordinationsgruppe behandelt einen Fall auf Antrag eines ihrer Mitglieder, eines Kreisgerichtes oder des Kantonsgerichtes, des Amtes für Justizvollzug, der Täterberatungsstelle, einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eines kommunalen Sozialamtes, ~~oder~~ der Opferhilfe **SG-AR-AI oder des Schulpsychologischen Dienstes**.

**Art. 43<sup>septies</sup> bb) b) Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Koordinationsgruppe beurteilt die Gefährlichkeit einer Person im Zusammenhang mit **Bedrohungen, Gefährdungshandlungen**, häuslicher Gewalt oder in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking).

<sup>2</sup> Sie kann der zuständigen Behörde die Anordnung von Massnahmen zum Schutz gefährdeter Personen empfehlen. Sie begründet die Empfehlung.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann die betroffenen Personen **oder andere Stellen oder Behörden** über die Gefährdung und die Möglichkeiten informieren, Hilfe zu erhalten.

<sup>20</sup> Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.



Art. 43<sup>octies</sup> ~~ee~~**c**) Verfahren

<sup>1</sup> Die Koordinationsgruppe stützt sich auf Informationen ihrer Mitglieder. Diese können Mitarbeitende oder Mitglieder einer Behörde beiziehen, die für die zu behandelnde Angelegenheit zuständig sind. Für den Beizug von Gerichtspersonen bleibt Art. 38 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987<sup>21</sup> vorbehalten.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende der Koordinationsgruppe hält empfohlene Schutzmassnahmen in einer Protokollnotiz fest und sorgt für die erforderlichen Mitteilungen.

Art. 43<sup>nonies</sup> ~~ed~~**d**) Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Koordinationsgruppe sowie die beigezogenen Mitarbeitenden und Behördenmitglieder sind ermächtigt, die zum Schutz gefährdeter Personen erforderlichen Informationen **der Koordinationsgruppe** bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Bei zeitlicher Dringlichkeit sind mitwirkende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen gegenüber Mitgliedern der Koordinationsgruppe vom Berufsgeheimnis entbunden.

Art. 43<sup>decies</sup> ~~ee~~**e**) Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Koordinationsgruppe regelt ihre Arbeitsweise in einem Statut.

<sup>2</sup> **Die Dokumente des Bedrohungs- und Risikomanagements und der Koordinationsgruppe sind vom Recht auf Informationszugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014<sup>22</sup> ausgenommen.**

## II.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 44<sup>bis</sup> (neu) **c) Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus**

<sup>1</sup> **Der schulpsychologischen Versorgung ist eine Fach- und Anlaufstelle für Radikalisierung und Extremismus angegliedert. Diese dient der Früherkennung, Beratung und Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie Fachpersonen.**

<sup>2</sup> **Sie steht unter der Aufsicht des Departementes des Innern.**

## III.

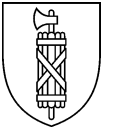
*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

---

<sup>21</sup> sGS 941.1.

<sup>22</sup> sGS 140.2.

<sup>23</sup> sGS 213.1.



RRB 2022/069 / Beilage

#### **IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.



## II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 25. Januar 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●<sup>24</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

### I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 53 Grundsatz

<sup>1</sup> Mit der Begnadigung können rechtskräftige Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Vollzug der Strafe im konkreten Fall als eine unbillige, nicht gerechtfertigte Massnahme erscheinen lassen.

<sup>2</sup> ~~Der Kantonsrat~~**Die Regierung** übt das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren aus. ~~Im Übrigen übt die Regierung das Begnadigungsrecht aus.~~

#### Art. 54 Gesuch und Verfahren

<sup>1</sup> Die verurteilte Person oder eine andere in Art. 382 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>26</sup> bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. ~~Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Kantonsrat Antrag.~~

<sup>2</sup> Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der ~~Begnadigungsinstanz~~**Regierung** aufschieben oder unterbrechen. Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>27</sup> sachgemäss angewendet.

<sup>24</sup> ABI 2022-●●.

<sup>25</sup> sGS 962.1.

<sup>26</sup> SR 311.0.

<sup>27</sup> sGS 951.1.



<sup>3</sup> Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden. Die ~~Begnadigungsbehörde~~**Regierung** kann bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein neues Gesuch nicht zugelassen wird.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.